

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:

ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts

(Frühjahrssemester 2008)

Examinatoren: Prof. Franz Hasenböhler und Prof. Paul Eitel

Zeitpunkt der Prüfung: 20. Juni 2008

Ort der Prüfung:

Matrikel-Nr.:

Maturitätssprache:

Punkte Sachenrecht: Note:

Erbrecht:

Total:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **13 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Es sind **alle Fragen zu beantworten**. Maximal sind **30 Punkte** erreichbar (**20 Punkte** im **Sachenrecht**, **10 Punkte** im **Erbrecht**).
3. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe „ZGB/OR“ (Hrsg. Peter Gauch, 46. Aufl., Zürich 2006) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen, und lassen Sie **beide Ränder** für die Korrektur **frei**; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie bei der Aufsicht Notizpapier verlangen. Sie müssen dabei deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
Bitte schreiben Sie generell **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter.
7. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsdauerverlängerung).
Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der **Matrikel-Nr.** versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag und geben diesen mit der **Matrikel-Nr.** versehen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab.
Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr.
8. Bei der Prüfungsaufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen sowie Notizpapier verlangt werden.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Sachenrecht
(Prof. Franz Hasenböhler)

Frage 1 (2 Punkte)

Was besagen die folgenden Prinzipien des schweizerischen Sachenrechts?

a) Publizitätsprinzip

b) Kausalitätsprinzip

c) Akzessionsprinzip

Frage 2 (3 Punkte)

Die Ehegatten K. und S. Gschwind kauften im Jahre 2001 ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus. Im Jahre 2003 wurde das auf der Nachbarparzelle errichtete Haus von deren Eigentümer an das Ehepaar Degen veräußert. Kurz nach dem Einzug begannen die Ehegatten Degen an praktisch jedem Wochenende Abfälle im Garten zu verbrennen, wodurch starker Rauch entstand, der in die Liegenschaft des Ehepaares Gschwind eindrang. Überdies liessen die Ehegatten Degen mehrmals in der Woche bis spätabends laute Musik ertönen. Reklamationen der Eheleute Gschwind bei ihren Nachbarn Degen beantworteten diese mit der Bemerkung, sie könnten in ihrem Haus und Garten machen, was ihnen beliebt.

K. und S. Gschwind fanden ein solches Verhalten inakzeptabel.

Können sie etwas gegen die Nachbarn Degen unternehmen und gegebenenfalls was?

Frage 3 (3 Punkte)

A. musste wegen der Umstrukturierung des Unternehmens, bei welchem er angestellt ist, seinen Arbeits- und Wohnort wechseln. Infolgedessen war er gezwungen, sein Einfamilienhaus, das er an seinem bisherigen Wohnort erbaut hatte, zu verkaufen. Auf ein entsprechendes Inserat hin meldeten sich mehrere Kaufinteressenten bei A. Dieser entschloss sich, seine Liegenschaft dem E. für CHF 1,2 Mio. zu veräußern. Der Kaufvertrag wurde auf dem Notariat in B. öffentlich beurkundet. A. meldete den Kauf allerdings beim zuständigen Grundbuchamt nicht an. E. erfuhr von dritter Seite auch den Grund für das passive Verhalten des A. Dieser beabsichtige nämlich, sein Haus dem F., der ihm einen Kaufpreis von CHF 1,5 Mio. angeboten hatte, zu veräußern. E. will sich damit nicht abfinden. Was kann er unternehmen, damit er Eigentümer des betreffenden Hauses wird?

Frage 4 (3 Punkte)

Die Wohnsiedlung "Lindenfeld" besteht aus 3 Wohnblöcken, die insgesamt 20 Eigentumswohnungen umfassen. Die Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer kamen lange Zeit gut miteinander aus, bis B. seine Eigentumswohnung dem P. verkaufte. Dieser torpedierte von Anfang an praktisch jeden Beschluss der Stockwerkeigentümergeinschaft, bezahlte die Beiträge an den Erneuerungsfonds nur schlep- pend oder gar nicht und setzte sich mehrfach über die Bestimmungen des Stockwerk- eigentümer-Reglements hinweg. Nachdem Interventionen des Verwalters bei P. nichts gefruchtet hatten, beabsichtigen mehrere Wohnungseigentümer, den "Störfaktor" P. loszuwerden. Wie müssen sie vorgehen, um ihr Ziel zu erreichen?

Frage 5 (3 Punkte)

C. hat einen langen Arbeitsweg und muss oft Überstunden leisten. Um flexibler zu sein, beschliesst sie, ein Auto anzuschaffen. Da sie nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügt, kann sie den Kaufpreis für den Wagen nur so aufbringen, dass sie eine Anzahlung leistet und den Restkaufpreis in drei vierteljährlichen Raten zu begleichen verspricht. Der Autoverkäufer ist damit grundsätzlich einverstanden, möchte sich aber für den Fall absichern, dass C. die Raten doch nicht bezahlen kann. Wie kann er dies bewerkstelligen?

Frage 6 (2 Punkte)

Welches sind die notwendigen Eckwerte (Wesenselemente) eines Grunddienstbarkeitsvertrages?

Frage 7 (4 Punkte)

Der Unternehmer K. ist ein eifriger Sammler griechischer Antiquitäten. Während er sich auf einer Geschäftsreise befand, wurde in seine Villa eingebrochen und dabei zwei besonders wertvolle antike Trinkgefässe entwendet. Eines davon entdeckte K. rund 1 Jahr später in der Auslage eines Antiquitätengeschäftes in Z. K. verlangte vom betreffenden Geschäftsinhaber die Herausgabe der Trinkschale unter Hinweis darauf, dass diese ihm gestohlen worden sei. Der Antiquar weigerte sich, K. das Gefäss auszuhandigen mit der Begründung, er habe dieses wertvolle Stück für CHF 150'000.- von einem Griechenlandkenner erworben.

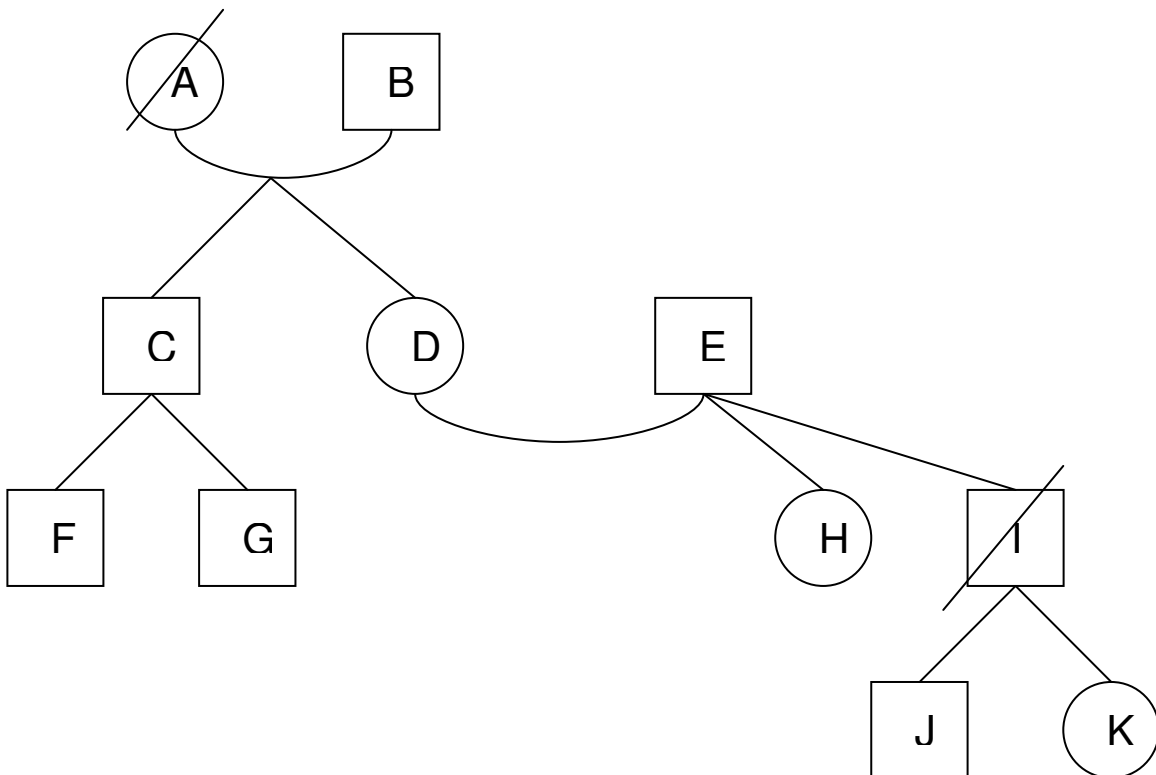
a) Muss der Antiquar dem K. das Trinkgefäss herausgeben oder nicht?

b) Wie gestaltet sich die Rechtslage, wenn K. die beiden Trinkgefässe während seiner Abwesenheit aus Sicherheitsgründen dem Kollegen J. zur Aufbewahrung übergeben, J. eine der Trinkschalen seiner Freundin geschenkt und diese das Gefäss in einer momentanen Geldverlegenheit dem Antiquar verkauft hat?

Erbrecht
(Prof. Paul Eitel)

Frage 8 (2.5 Punkte)

Ausgangslage: Vorhanden sind die 9 Personen B / C / D / E / F / G / H / J und K, die gemäss nachfolgendem Schema („Stammbaum“) teilweise miteinander verwandt / verheiratet / verschwägert sind (A und I sind bereits verstorben).



Aufgabe: Geben Sie in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses für die beiden folgenden Varianten jeweils an,

- (1) welchen Personen welche gesetzlichen Erbteile zustehen;
- (2) welchen Personen welche Pflichtteile zustehen; und
- (3) wie gross der verfügbare Teil ist.

Die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich!

Variante 1: E ist Erblasserin (d.h. stirbt vor den 8 anderen Personen):

(1) gesetzliche Erbteile:

(2) Pflichtteile:

(3) verfügbarer Teil:

Variante 2: D ist Erblasser (d.h. stirbt vor den 8 anderen Personen):

(1) gesetzliche Erbteile:

(2) Pflichtteile:

(3) verfügbarer Teil:

Frage 9 (4.5 Punkte)

Erblasser X hinterlässt als einzige gesetzliche Erben seine beiden Töchter Anna und Berta sowie ein Nettovermögen von 400 000. In seinen letzten Lebensjahren fühlte er sich Anna und der „Stiftung Alpenschutz“ besonders verbunden. In seinem Testament verfügte er: „Anna und Berta sollen grundsätzlich meinen ganzen Nachlass erhalten. Anna und die ‚Stiftung Alpenschutz‘ bekommen jedoch vorweg je 50 000.“ Beantworten Sie die folgenden Fragen:

a) Welches Prinzip ist für die Auslegung der Anordnungen des X massgebend? Welche Verfügungsarten liegen vor?

b) Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

c) Mit welchen Rechtsbehelfen haben Berta und die „Stiftung Alpenschutz“ zur Durchsetzung ihrer erbrechtlichen Ansprüche vorzugehen?

d) Angenommen, X hat das Testament im Zustand der Urteilsunfähigkeit errichtet: Hat Berta ein Interesse, daraus etwas zu ihren Gunsten abzuleiten, und mit welchem Rechtsbehelf hätte sie vorzugehen?

Frage 10 (3 Punkte)

Erblasser X hinterlässt als einzige gesetzliche Erben seine Gattin G, seinen Sohn S und seine Tochter T sowie ein Nettovermögen von 200 000. 10 Jahre vor seinem Tod hatte X seiner Tochter wegen ihrer Verheiratung Bauland im Wert von damals 100 000 und heute 200 000 geschenkt. In seinem Testament hat X Folgendes verfügt: „Im Hinblick auf mein Ableben ordne ich an, dass die Erbteilung nach den Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge vorgenommen werden soll. Als Willensvollstrecker setze ich meinen Freund F ein.“

Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

(Ende des Fragebogens)